

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 266/01 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2002 durch die
Vizepräsidentin Dr. W o l f f sowie die Richter E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2001 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2001.

Zur Begründung macht er geltend, das LSG habe sich zu Unrecht der Rechtsauffassung des Sozialgerichts angeschlossen, dass er - der Kläger - keine selbstständige Tätigkeit ausüben würde. Das LSG habe seine Tätigkeit als Beschäftigung iS des § 7 Abs 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch eingestuft, was rechtlich nicht haltbar sei. Das LSG definiere zwar richtigerweise die selbstständige Tätigkeit dahingehend, dass ein eigenes Unternehmerrisiko bestehen müsse und die selbstständige Tätigkeit im Übrigen durch das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte bzw die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft gekennzeichnet sei. Dies treffe auf ihn im vorliegenden Falle zu. Er trage selbstverständlich das eigene Unternehmerrisiko, da nur bei entsprechender Akquisition von Kunden Verträge zufließen würden. Eine weiter gehende Vergütung sei von Seiten des Lohnsteuerhilfevereins nicht geschuldet. Es bestehe auch eine eigene Betriebsstätte. Er sei über seine eigene Arbeitskraft Verfügungsberechtigt, weil er Ort und Zeit seiner Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten könne. Soweit ihm vom Lohnsteuerhilfeverein aufgegeben worden sei, eine ausreichende und auf die Bedürfnisse der Mitglieder zeitlich abgestimmte Sprechstunde abzuhalten, stelle dies keine wesentliche Einschränkung der freien Gestaltung seiner Arbeitszeit dar. Auch die Tatsache, dass der Lohnsteuerhilfeverein sich Kontrollen ausbedungen habe, ändere nichts daran, dass er seine Arbeitszeit im Wesentlichen frei gestalten könne. Die von Seiten des LSG angeführten Merkmale, die eine Unselbstständigkeit begründen sollten, seien im Wesentlichen identisch mit den Merkmalen, die ein Franchisegeber seinem Franchisenehmer auferlege. Der Lohnsteuerhilfeverein basiere auf dem Grundgedanken, allen Mitgliedern eine einheitliche standardisierte Beratung zugute kommen zu lassen. Soweit hiernach vertragliche Vorgaben gemacht würden, dienten diese ausschließlich dazu, ein einheitliches Erscheinungsbild nach außen abzugeben. Dies sei praktisch auch in einem Franchiseverhältnis der Fall. In einem solchen Falle käme man nie auf den Gedanken, hier eine unselbstständige Tätigkeit anzunehmen. Entgegen der Auffassung des LSG bestehe kein Verbot für ihn, eine Nebentätigkeit aufzunehmen. Darüber hinaus habe er zwischenzeitlich auch eine Mitarbeiterin beschäftigt, was ein Merkmal für eine selbstständige Tätigkeit sei. Auch ein Rechtsanwalt sei selbstverständlich aus Sicht des rechtsuchenden Publikums gezwungen, zu den normalen Öffnungszeiten Beratungsleistungen zu erbringen. Dies ändere jedoch nichts daran, dass der Rechtsanwalt seine Arbeitszeit im Wesentlichen frei gestalten könne.



Auch sei der weitere Grund des LSG, dass bereits vor Antrag eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen worden sei, so nicht richtig. Er habe im Rahmen der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass es sich hier lediglich um vorbereitende Tätigkeiten gehandelt habe.

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger macht keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe geltend. Die Revision ist nach dieser Vorschrift nur zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (so genannte Divergenzrüge) oder 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (so genannte Verfahrensrüge). In der Beschwerdebegründung muss einer dieser Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es hier. Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, welchen der drei gesetzlich vorgegebenen Zulassungsgründe der Kläger geltend machen will; es wird nicht einmal deutlich, dass sich der Kläger über die Zulassungsgründe im Klaren war. Er erhebt vielmehr ausschließlich Bedenken gegen die materielle Rechtmäßigkeit des Urteils und rügt insoweit eine unrichtige Rechtsanwendung durch das LSG. Dass ein Urteil möglicherweise inhaltlich unzutreffend ist, eröffnet nicht die Revisionsinstanz. Eine entsprechende Rüge ist in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht vorgesehen.

Darüber hinaus hat der Kläger auch nicht ansatzweise den Sachverhalt geschildert, der der Entscheidung des LSG zu Grunde lag. Es wird noch nicht einmal der Streitgegenstand (zB Anspruch auf eine bestimmte Sozialleistung oder Anfechtung eines bestimmten Bescheides der Beklagten) erwähnt. Dem Senat ist es deshalb auch nicht möglich, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein auf Grund des Vortrags des Klägers ein Bild darüber zu machen, welche Rechtsfragen sich etwa in dem Rechtsstreit überhaupt stellen könnten. Aufgabe der Revisionsinstanz ist es indes nicht, sich den für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem Urteil des LSG bzw den Leistungsakten herauszusuchen.

Entspricht die Begründung der Beschwerde sonach nicht den gesetzlichen Anforderungen, muss die Beschwerde - ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter - in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 1 und 5; vgl auch BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

